

Gemeinde Asendorf

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252/391-417

Datum: 12.04.2012



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: As-0008/12

Beratungsfolge:

Rat

24.04.2012

öffentlich

Betreff:

**Erweiterung Sandabbau Haendorf
Stellungnahme der Gemeinde**

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt einer Erweiterung des Sandabbaus im westlichen Abbaugbiet zu. Zum östlichen Abbaugbiet nimmt er aufgrund der starken Veränderung des Landschaftsbilds durch Abbau der höchsten Erhebung in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen negativ Stellung. Es muss durch ständige Überprüfung gewährleistet werden, dass es zu keiner Verschmutzung des Grundwassers, insbesondere im Einzugsgebiet der Brunnen der Fa. Vilsa, kommt.

Sachverhalt/Begründung:

Die Firma Harries Lehmann, Wechold hat im Jahr 2001 vom Landkreis Diepholz die erforderliche Genehmigung zum Abbau von Sand auf den in der Anlage gekennzeichneten Flurstücken nördlich des Affendorfer Wegs und des Riethauser Wegs im Ortsteil Haendorf nach dem Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) erhalten. Hierfür ist eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) notwendig. Der Untersuchungsraum und –rahmen wurde bereits in der Antragskonferenz am 14.01.2003 mit dem Landkreis Diepholz abgesteckt. An diesem Termin haben auch Herr Bürgermeister Heere und Herr Bormann teilgenommen.

Die Erschließung erfolgt über die Kreisstraße 140 und den Affendorfer Weg. Die Gemeinden Asendorf und Bruchhausen-Vilsen haben in Bezug auf Nutzung und Unterhaltung eine Vereinbarung mit der Fa. Harries Lehmann geschlossen.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 21.03.2012 der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen den Antrag auf Erweiterung des o.g. Sandabbaus zur Stellungnahme übersandt. Danach sollen zwei Flächen westlich und östlich des vorhandenen Sandabbaus abgebaut werden. Der Abbaubeginn ist ab 2012 Zeitraum für einen Zeitraum von 25 Jahren als Trockenabbau (kein Nassabbau!) geplant. Der Abbau erfolgt bis 2 m über Grundwasserstand max. bis zur grundwassertrennenden Lehmschicht. Die Abbautiefe liegt im Ostteil zwischen

9,00 m bis 17,50 m, im Westteil zwischen 3,5 m bis 10,00 m. Die Bruttoabbaumenge beträgt im Westteil 245.000 m³ mit 5% Austauschboden (13.500 m³) und im Ostteil 955.000 m³ mit 16% Austauschboden (153.000 m³).

Es wird in der Regel an 5 Werktagen in der Zeit von 6.00 – 17.00 Uhr mit 25 LKW/Tag, in Spitzen 45 LKW/Tag gefahren. Nach dem Schalltechnischem Gutachten werden die Immissionsgrenzwerte mit max. 58,8 dB(A) für gemischte Bauflächen (Außenbereich) von 60 dB(A) eingehalten. Lediglich beim Hausgrundstück „Affendorfer Weg 12“ können beim Abtragen des Oberbodens durch Raupen Lärmwerte von 65 dB(A) auftreten, die jedoch als seltene Ereignisse (70 dB(A)) gewertet werden können.

Es liegt ein Hydrologisches Gutachten vor. Wie bereits gesagt, soll die vorhandene wasserundurchlässige Lehm-/Tonschicht nicht durchbrochen werden. Im Ostteil wird der Grundwasserhorizont bei 27,50 m erwartet, eine wasserführende Schicht (Lehm/Ton) bei 32 m NN. Die Abbausohle liegt bei 34,60 m. Im Westteil wird der Grundwasserhorizont bei 30,00 m erwartet, eine wasserführende Schicht bei 38,13 m NN (SW) und 29,52 m NN (NO).

Die Planfläche liegt außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete oder gemäß LROP dargestellter Wasservorranggebiete bzw. Wasservorsorgegebiete. Trinkwasservorranggebiete liegen ca. 1,1 km östlich, 2,2 km nördlich. „Ein Einfluss der Maßnahme auf die bestehende oder kurzfristig geplante Trinkwasserversorgung kann daher nicht festgestellt werden.“ Weiterhin wurde eine Grundwasserbeweisaufnahme durchgeführt.

Außerdem wird zum Einfluss auf die „Fassung Vilsa“ Stellung genommen. Nördlich des Abbaubereichs befinden sich Entnahmefrühen. Nach Einsicht der Unterlagen beim Landkreis Diepholz wird die Antragsfläche im Einzugsgebiet der Fassung Vilsa vermutet. Ein Nachweis über ein Messnetz von Grundwassermessstellen fehlt. Vom Gutachter wird die Antragsfläche aufgrund der nach Osten gerichteten Grundwasserströmung außerhalb des Einzugsgebiets vermutet. Außerdem befinden sich in Teilen des Abbaubereichs wasserundurchlässige Schichten.

Der Bereich hat eine hohe bis sehr hohe Grundwasserneubildungsrate, ein Nitratauswaschungsrisiko und das Risiko der Bodenerosion.

Nach den im Rahmen der UVS durchgeführten Untersuchungen sind bei den Brutvögeln drei streng geschützte Arten (Grünspecht, Heidelerche, Uferschwalbe) vorhanden, die aber für die Planung keine Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellen.

Weiterhin wurden fünf streng geschützt Fledermausarten gesichtet, für die aber keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich der Erhaltung des örtlichen Bestands vorliegen.

Bei den Pflanzen wurden keine Vorkommen der Roten Liste festgestellt.

Nach Darstellung der Antragsunterlagen wird auf die einzelnen Aussagen Stellung genommen:

Obwohl nach den Unterlagen des Landkreises Diepholz die Lage der Abbaufäche im Bereich des Einzugsgebiets vermutet wird, widerspricht der Gutachter dieser Vermutung aufgrund der östlichen Grundwasserströmung und vorhandener wasserundurchlässiger Bodenschichten. Er spricht aber ebenfalls nur eine Vermutung aus. Ein Nachweis wird nicht geliefert. Ob die

Abbaufäche im Einzugsgebiet der Wasserförderung von Vilsa liegt, bleibt offen.

Der Landschaftsrahmenplan stellt das Landschaftsbild mit mittlerer Bedeutung dar. Im Westteil liegt der höchste bei 45,50 m NN. Im Ostteil liegen die Geländepunkte bei 41,00 m NN (Riethäuser Weg) und 45,50 mNN (Ostgrenze). Der höchste Geländepunkt (Wöpser Berg) liegt im östlichen Abbaubereich bei 48,50 m NN.

Es wird argumentiert, dass der vorhandene Sandabbau eine Vorbelastung darstellt. Je großflächiger die Sandabbauflächen, desto weniger fallen die Grenzen mit ihren Böschungen auf. Eine weitere Abmilderung sind die unregelmäßigen Böschungskanten mit Bewuchs, die den Eingriff ins Landschaftsbild mindern.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Im östlichen Abbaugbiet befindet sich mit 48 m Höhe der Wöpser Berg als die höchste Erhebung der Samtgemeinde (sieht man vom Geestrand ab). Er prägt das Landschaftsbild. Das vorgebrachte Argument, der vorhandene Sandabbau würde eine Vorbelastung darstellen, ist richtig. Allerdings kann mit dem bereits erfolgten Eingriff nicht der jetzt geplante Eingriff ins Landschaftsbild gemindert werden. Ansonsten würde ein Eingriff der gleichen Art als positiv gewertet werden.

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in den Sandabbauflächen ergibt sich ein in diesem Landschaftsteil nicht vorhandenes Landschaftsbild mit tiefliegenden Feuchflächen. Die Geländestruktur wird völlig verändert. Ein Ausgleich der abgebauten Höhe erfolgt nicht. Von der geplanten Osterweiterung muss Abstand genommen werden.

Michael Matheja

Wolfgang Heere

Anlage

Untersuchungsbereich, Abbauplan, Herrichtungsplan